

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Gloning Krantechnik GmbH

1. Geltungsbereich

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen im unternehmerischen Geschäftsverkehr ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen. Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Zahlungen vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsschluss, Lieferumfang

2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Sofern sich jedoch nach Abgabe eines Angebots durch uns aufgrund neuer oder geänderter Vorschriften oder neuer Forderungen von Behörden geänderte Anforderungen an die vertraglichen Verpflichtungen ergeben, können wir dieses unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien nach billigem Ermessen anpassen. Dies gilt auch nach Annahme eines Angebots.

2.2 Für den Umfang der Lieferung der Anlage ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt das Angebot des Verkäufers.

2.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu.

3. Preise

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk, Nebenkosten (insbesondere Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, Lagerung oder Fremdprüfung) sind nicht enthalten. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben den vereinbarten Preisen alle erforderlichen Nebenkosten wie insbesondere Kosten der Anreise, Transport des Handwerkszeugs sowie für Verbrauch und Bereitstellung von Strom, Wasser, Druckluft, sowie Montagehilfsmittel, Hebezeuge, Bedienpersonal, Stemm- und Vergussarbeiten.

3.2 Die Preise verstehen sich netto, hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei Lieferungen ins Ausland sind sämtliche von uns im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Besteller zu erstatten.

3.3 Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlung hat gemäß der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise und den vereinbarten Zahlungsfristen zu erfolgen.

4.2 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden ab dem auf den Zahlungstermin folgenden Tag und ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe der am Markt durchschnittlich für Überziehungskredite von Geschäftskonten verlangten Zinsen, mindestens aber der gesetzlichen Zinsen berechnet.

4.3 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Forderungen unabhängig von der Laufzeit fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Wir sind berechtigt Forderungen gegen den Besteller an Dritte zu veräußern.

4.4 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ist dies nicht der Fall, muss ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Anspruch stammen und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem stehen.

5. Maße und Gewichte

5.1 Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahme auf Normen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien.

6. Lieferung und Lieferzeit

6.1 Verbindliche Liefertermine und Fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

6.2 Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere der Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, der Freigabe von Zeichnungen und des pünktlichen Eingangs einer etwa vereinbarten Anzahlung sowie der pünktlichen Gestellung einer etwa vereinbarten Zahlungssicherung. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Erbringung der Bau und Montagevorleistungen des Bestellers, insbesondere die Bereitstellung von für uns kostenfreiem Strom, Gas, Wasser, Montagehilfsmittel, Hebezeuge und erforderlichem Hilfspersonal durch den Besteller. Daneben hat der Besteller auf eigene Kosten für sicheren Zugang zur Anlage zu sorgen, insbesondere Zufahrt und Befestigtem Untergrund.

6.3 Als Liefertermin gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung der Ware. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Auch durch eine mangelhafte Lieferung kann ein Liefertermin eingehalten werden.

7. Selbstlieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

7.1 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten bzw. Subunternehmer betreffen und die wir auch mit der nach dem Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Krieg,

Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks und Aussperrungen, sonstigen Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, werden die Termine um die Dauer der Behinderung um eine angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben. Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch die Behinderungen unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten.

7.2 Kommen wir in Verzug und macht der Besteller glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferungen, der infolge des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Sowohl Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gegebenenfalls gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sonstiger zwingender Haftung. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung unserer Lieferungen von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Versand und Gefahrübergang

8.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wie folgt auf den Besteller über:

8.1.1 Mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Besteller, den Spediteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, des Lagers oder der Niederlassung.

8.1.2 Bei Lieferungen mit Montage am Tage der Anlieferung oder soweit vereinbart, nach Abnahme durch den Besteller, spätestens bei Inbetriebnahme.

8.1.3 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird, oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

8.1.4 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen (ggf. Teilschlussabrechnung).

9. Ablieferung

9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ohne Montage. Haben wir uns neben der Lieferung auch zur Montage verpflichtet, gilt der Liefergegenstand als abgeliefert, sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist, spätestens bei Inbetriebnahme.

10. Mängelrügen

10.1 Der Besteller oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die von uns gelieferten Produkte unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Offene Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

10.2 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Dies gilt insbesondere vor Ausbau von beanstandeten Teilen und vor Beginn von etwaigen Instandsetzungsarbeiten. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden haben wir den gerügten Mangel sofort zu prüfen.

10.3 Kommt der Besteller den in Ziffer 10.2 dargelegten Verpflichtungen nicht nach, oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

11. Gewährleistung und Mängelhaftung

11.1 Alle diejenigen Lieferungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Bei Lieferungen ins Ausland schulden wir allenfalls mangelfreie Lieferung. Solle dennoch vom Besteller für den Einbau von uns Personal angefordert werden, so sind sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten vom Besteller zu tragen.

11.2 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 26 Monate nach Lieferbereitschaft. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung oder gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Regressanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

11.3 Zunächst hat der Besteller uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

11.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller –unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10- die Vergütung mindern.

11.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter, unsachgemäßer, unterliebener oder nicht zeitgerechter Wartung, unsachgemäßer Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (z. B. chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder außergewöhnliche Temperatur- und

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Gloning Krantechnik GmbH

Witterungseinflüsse) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

11.6 Wir haften allein nach den gesetzlichen Vorschriften unter den nachfolgenden Bedingungen.

11.7 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

11.8 Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie etwa Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung und Finanzierungskosten ist ausgeschlossen.

11.9 Vorstehende Haftungsbeschränkungen (Ziffer 11.7 und 11.8) geltend nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher vertraglicher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

11.10 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Haftungsregelungen nicht verbunden.

12. Unmöglichkeit und Begrenzung der Haftung

12.1 Soweit die vereinbarte Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer 11 zu verlangen es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben.

13. Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung, Datenschutz

13.1 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Besteller zustehen.

13.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 13.1.

Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zum objektiven Wert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des objektiven Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 13.1.

13.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 13.4 auf uns übergehen.

13.4 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob unbearbeitet oder in Verbindung mit anderer, durch uns nicht gelieferter Ware, werden bereits jetzt an uns in Höhe des Rechnungswertes bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 13.2 abgetreten; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent auf für die jeweiligen Saldoforderungen.

13.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, und Feuer, und Wasserschäden auf die Dauer seiner Verpflichtungen uns gegenüber zu versichern, und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er tritt hiermit alle seine Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen unwiderruflich an uns ab.

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß dem vorstehenden Absatz nicht nach, haben wir das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von uns für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar uns zustehen.

13.6 Der Besteller hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen unverzüglich durch Fachfirmen ausführen zu lassen; er hat uns jederzeit Auskünfte über die Vorbehaltsware, insbesondere auch hinsichtlich des jeweiligen Standortes, bekannt zu geben. Wir sind berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware jederzeit zu betreten; wo erforderlich, wird der Besteller uns oder unseren Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zum Standort der Vorbehaltsware verschaffen.

Der Besteller ist verpflichtet, uns von jeder Gefährdung unseres Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen.

13.7 Bei Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 13 sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld für die Vorbehaltsware, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Zahlt der Besteller die gesamte Restschuld nicht innerhalb von sieben Tagen nach entsprechender Aufforderung durch uns oder stellt er nicht die verlangten Sicherheiten innerhalb dieser Frist, so erlischt sein Gebrauchsrecht an der Vorbehaltsware. Wir sind dann berechtigt, die sofortige

Herausgabe auf Kosten des Bestellers unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zu verlangen.

13.8 Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers, die durch uns wieder in Besitz genommene Vorbehaltsware im freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten oder zum jeweiligen Marktpreis zu übernehmen. Der Marktpreis für die Vorbehaltsware wird durch einen vereidigten, von der für unser Lieferwerk zuständigen Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen für den Besteller und uns verbindlich geschätzt. Der Erlös aus der Verwertung oder der Marktpreis wird nach Abzug der uns entstandenen Kosten mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers verrechnet.

13.9 Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich erklärt.

13.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

13.11 An Kostenanschlägen, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

13.12 Der Besteller ist verpflichtet alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Kostenanschläge, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen vertrauliche Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur nach unserer Zustimmung im Rahmen des Notwendigen zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit Informationen allgemein bekannt geworden sind.

13.13 Wir sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages auch die uns anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen verarbeiten zu lassen. Wir haben dabei die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen.

14. Abnahme

14.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

14.2 Falls wir dies verlangen, ist auch eine Abnahme hinsichtlich abgeschlossener Teillieferungen durchzuführen.

14.3 Der Besteller hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme unserer Personalkosten trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

14.4 Der Besteller kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 11, nicht verweigern.

14.5 Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt der Liefergegenstand nach unserer schriftlichen Aufforderung zur Abnahme und nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist als abgenommen, sofern wir auf diese Folge besonders hingewiesen haben.

14.6 Die Wirkung einer Abnahme tritt in jedem Fall auch dann ein, wenn der Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung in Betrieb gesetzt wird.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unseres Unternehmens. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Klage im Wechsel- und Scheckprozess ist das zuständige Gericht (Ellwangen) am Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.2 Im Streitfall gilt der deutsche Text dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als verbindlich.

15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im Internationalen Warenkauf (sog. UN-Kaufrechtsabkommen oder -konvention) ist ausgeschlossen.

16. Teilunwirksamkeit

Im Fall der Unwirksamkeit einzelnen Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

Stand: Mai 2013

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Gloning Krantechnik GmbH

I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung für Einkäufe von Produkten und/oder Dienstleistungen jeglicher Art der Firma Gloning Krantechnik GmbH.

2. Dabei gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen unter Ausschluss der Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten – selbst wenn dieser in Auftragsbestätigungen, auf Lieferscheinen oder Rechnungen auf seine Geschäftsbedingungen Bezug nehmen sollte – es sei denn, die Firma Gloning Krantechnik GmbH stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

3. Gleichmaßen wird die Firma Gloning Krantechnik GmbH nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Soweit diese allgemeinen Einkaufsbedingungen das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht umfassend regeln, sollen die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

II. Vertragsschluss

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Firma Gloning Krantechnik GmbH schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme von Bestellungen ist der Firma Gloning Krantechnik GmbH sofort nach Empfang schriftlich zu bestätigen. Weicht die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung bzw. Anfrage der Firma Gloning Krantechnik GmbH ab muss der Lieferant diese Abweichung als solche besonders kenntlich machen. Die Bestätigung des Lieferanten begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich.

2. Von dem Lieferanten gefertigte und Abweichungen von der Bestellung von der Firma Gloning Krantechnik GmbH nicht besonders hervorhebende Auftragsbestätigungen bleiben im Hinblick auf die Abweichungen ohne Wirkung, ohne dass es eines Widerspruchs oder einer Rüge durch die Firma Gloning Krantechnik GmbH bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme der Ware noch ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten der Firma Gloning Krantechnik GmbH oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Abweichungen.

3. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der Firma Gloning Krantechnik GmbH.

4. Gegen Erstattung der ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten ist die Firma Gloning Krantechnik GmbH berechtigt, nach Vertragsschluss die Vorgaben für die zu liefernden Waren zu ändern oder den abgeschlossenen Vertrag zu stornieren. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH behält sich das Recht auf Widerspruch und Rücktritt vor.

2. Die Einreichung von Angeboten ist stets kostenlos. Für etwaige Besuche, Ausarbeitungen von Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt, soweit vorher keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten sowie anderen entsprechenden Steuern, Zölle oder Gebühren.

4. Sofern ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass die Firma Gloning Krantechnik GmbH die Transportkosten übernimmt, ist die für die Firma Gloning Krantechnik GmbH günstigste Transportweise zu wählen.

5. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld, trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich die Firma Gloning Krantechnik GmbH vor.

6. Falls nicht anders lautend schriftlich vereinbart zahlt die Firma Gloning Krantechnik GmbH innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto.

7. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH kann von der Zahlung des Kaufpreises Beträge abziehen, die der Lieferant der Firma Gloning Krantechnik GmbH schuldet. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH zahlt strittige Beträge erst nach endgültiger Klärung des Streitfalls.

IV. Umwelt- und Unfallschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH ist berechtigt, eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergeben muss, dass alle Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind.

V. Liefertermin

1. Alle vereinbarten Lieferungen sind gemäß INCOTERMS 2000 auszulegen.

2. Der Lieferant hat ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Firma Gloning Krantechnik GmbH keine Berechtigung zu Teillieferungen oder Teilleistungen.

3. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma Gloning Krantechnik GmbH zulässig. Erkennt der Lieferant, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er die Firma Gloning Krantechnik GmbH unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten, um danach eventuell andere Dispositionen zu ermöglichen.

4. Nach Lieferung und erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Prüfungen oder vereinbarten Abnahme gilt die Leistung als erbracht, vorausgesetzt, dass die für die Qualität und Ausführung maßgeblichen vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind und die Firma Gloning Krantechnik GmbH als vom Lieferanten zu liefernden Dokumentationen erhalten hat.

VI. Liefer- und Leistungsverzug

1. Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung mitzuteilen.

2. Bei schuldhafter Überschreitung des Liefertermins schuldet der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Kaufpreises ab dem Kalendertag des Lieferverzuges, höchstens jedoch 15 % des Kaufpreises. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des noch entstehenden Schadens nicht abgewendet.

3. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist die Firma Gloning Krantechnik GmbH nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden weiteren Schadens bleibt der Firma Gloning Krantechnik GmbH vorbehalten.

VII. Rechte bei Mängeln

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen in ihrer Beschaffenheit und Haltbarkeit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften sowie Fachverbänden und – soweit übergeben – den Vorgaben in Zeichnungen und Spezifikationen der Firma Gloning Krantechnik GmbH entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung der Firma Gloning Krantechnik GmbH einholen. Seine Verpflichtung zur Nacherfüllung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter – im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten – umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und

Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch eine Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen der Firma Gloning Krantechnik GmbH wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

3. Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, hat der Lieferant den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wozu ebenfalls Aus- und Einbaukosten gehören, nach Wahl der Firma Gloning Krantechnik GmbH durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen der Firma Gloning Krantechnik GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu.

4. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von der Firma Gloning Krantechnik GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Firma Gloning Krantechnik GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, unbeschadet seiner Nacherfüllungspflicht, selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann die Firma Gloning Krantechnik GmbH nach Abstimmung mit dem Lieferant die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von der Firma Gloning Krantechnik GmbH, im Interesse einer ungestörten Produktion, ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferant belastet werden, ohne dass hierdurch die Nacherfüllungspflicht des Lieferanten berührt wird. Dies gilt ebenso, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

5. Im Falle eines Rückgriffs ist die Firma Gloning Krantechnik GmbH berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der durch die Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die die Firma Gloning Krantechnik GmbH im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte.

6. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, verjähren Mängelansprüche gemäß den gesetzlichen Vorschriften in fünf Jahren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und im Übrigen in zwei Jahren nach Annahme des Liefergegenstandes durch die Firma Gloning Krantechnik GmbH oder Übergabe an den von der Firma Gloning Krantechnik GmbH benannten Dritten an der von der Firma Gloning Krantechnik GmbH vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

VIII. Produkthaftung

1. Der Lieferant stellt die Firma Gloning Krantechnik GmbH von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

2. Der Lieferant übernimmt in den genannten Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten

Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keinerlei Patent-, Markenschutz-, Urheber- oder Geschmacksmusterrechte Dritter verletzen. Im Falle der Rechtsverletzung hält der Lieferant die Firma Gloning Krantechnik GmbH schadlos gegen eventuelle Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die gegen die Firma Gloning Krantechnik GmbH oder seine Kunden diesbezüglich vorgebracht werden. Weiterhin übernimmt der Lieferant alle entstehenden Kosten, Schäden oder Aufwendungen, die der Firma Gloning Krantechnik GmbH diesbezüglich entstehen.

X. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche von uns ihm für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Informationen – solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind – sowie alle kaufmännischen und technischen Unterlagen strikt geheim zu halten und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster und Werkzeuge dürfen ohne schriftliche Genehmigung von uns weder veröffentlicht, vervielfältigt, zu einem anderen als dem Auftragszwecke genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet ohne Einschränkung für Schäden, welche aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.

XI. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Abtretung von Forderungen gegen die Firma Gloning Krantechnik GmbH ist nur zulässig, wenn die Firma Gloning Krantechnik GmbH hierzu vorher schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat. Dies gilt auch für stille Zessionen.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen die Firma Gloning Krantechnik GmbH ohne deren vorherige Zustimmung aufzurechnen – es sei denn, die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden.

3. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem identischen Vertragsverhältnis beruhen.

XII. Haftung und Versicherung

1. Der Lieferant hält die Firma Gloning Krantechnik GmbH schadlos gegen Schäden und Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die der Lieferant verursacht hat und gegen alle Klagen, Ansprüche, Verfahren, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die als Folge darauf entstehen. In keinem Fall haften die Parteien für Schäden aus Produktionsausfall, Gewinnausfall oder für sonstige Vermögensschäden, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt.

2. Der Lieferant hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung jeglicher Haftungsansprüche, die sich aus der Ausübung des Vertrages ergeben, zu unterhalten. Die Deckungssumme der Versicherung soll hier mindestens zwei Millionen EURO (2.000.000,00 EUR) oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung betragen. Auf Anfrage legt der Lieferant der Firma Gloning Krantechnik GmbH die entsprechenden Versicherungspolices seines Unternehmens oder eventueller Sub-Lieferanten vor. Alle Veränderungen hinsichtlich der Versicherung müssen der Firma Gloning Krantechnik GmbH unverzüglich ohne unangebrachte Verzögerung mitgeteilt werden. Die Verpflichtung, eine Versicherung zu unterhalten, hat keinerlei Auswirkungen auf die gesetzliche Haftung des Lieferanten oder Sub-Lieferanten.

XIII. Sub-Lieferanten

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Firma Gloning Krantechnik GmbH darf der Lieferant den Auftrag oder Teile des Auftrages an keinen Sub-Lieferanten weitergeben. Der Sub-Lieferant gewährleistet, dass er dieselben Verpflichtungen erfüllt wie der Lieferant, insbesondere hinsichtlich der Qualitätsstandards und Versicherungen. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH kann den Auftrag sofort kündigen, wenn der Lieferant gegen diese Klausel verstößt.

XIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen oder einem Kaufvertrag ergeben, ist der Sitz der Firma Gloning Krantechnik GmbH. Ungeachtet dessen ist die Firma Gloning Krantechnik GmbH berechtigt, auch vor dem Gericht zu klagen, an dem der Lieferant seinen Sitz hat.

XV. Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Mai 2013